

Evangelische Verantwortung

Herausgeber: Gerhard Schröder - Werner Dollinger - Wilhelm Hahn
Gerhard Stoltenberg - Walter Strauß

GRENZEN DES RECHTSPOSITIVISMUS

Walter Strauß
Stellv. Vorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU

Bei normalen Lebenstatbeständen, die vom Gesetz geregelt sind, wird kaum ein Konflikt zwischen gesetzlicher Norm und materiellem Rechtswert entstehen. Anders bei Verhältnissen ungewöhnlicher Art, wie wir sie immer wieder bei der Beurteilung von Vorgängen der NS-Zeit gewahr werden. Ich verweise auf das vor kurzem erfolgte Strafverfahren gegen einen richterlichen Beisitzer am Volksgerichtshof, der trotz Teilnahme an exzessiven Todesurteilen freigesprochen wurde. Ich denke aber auch an den Fall eines Senatspräsidenten am Volksgerichtshof, der bei den Verfahren gegen die Teilnehmer am 20. Juli 1944 mitgewirkt hatte und Träger des goldenen Parteiabzeichens war; er verklagte das Bundesjustizministerium auf Zulassung als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, war mit diesem unverfrorenen Begehren beim Landesverwaltungsgericht erfolgreich und wurde erst in zweiter Instanz abgewiesen.

Offenbar liegt in Fällen dieser Art ein Versagen des Erkenntnisvermögens der Richter vor. Eine entscheidende Ursache dieser Hilflosigkeit beruht auf Mängeln unserer Rechtserziehung, die das Schwergewicht auf isolierte Fachausbildung und nicht zugleich auf Bewußtwerden der Zusammenhänge im Recht und von Recht und Kultur legt. Ihre Methoden, die auf die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurückgehen und sich lange bewährt hatten, genügen heute nicht mehr. Ursächlich waren auch die großen an sich bewundernswerten Kodifikationen, zuletzt des deutschen BGB, die ein geschlossenes und vollständiges System von Gesetzenormen zu schaffen beanspruchten. Sie stärkten das Vertrauen darauf, daß nunmehr alle möglichen Tatbestände durch das positive Gesetz erfaßt seien.

Nr. 2 20. Februar 1969

AUS DEM INHALT

Grenzen des Rechtspositivismus 1

Vor dem Ende der EKD
Eberhard Stammler 3

Die Bedeutung des christlichen Menschenbildes für das politische Handeln der CDU
Rudolf Affemann 5

Demokratisierung der Kirche
Eberhard Amelung 7

Nachrichten aus den Landesverbänden 10

In eigener Sache 11

15. Bundestagung 12

*Beachten Sie bitte beiliegende
Einladungskarte zur 15. Bundestagung*

So traf die Rechtsprechung der NS-Zeit auf einen Richterstand, der in reinem Gesetzespositivismus erzogen war. Trotz rühmlicher Ausnahmen waren auch solche Richter waffenlos, welche die NS-Gesinnung ablehnten. Dazu kam der formale Legalismus der NS-Rechtsetzung und -anwendung, das "Meisterstück eines perfekten pervertierten Positivismus, jegliches Unrecht mit juristischer Eleganz zu legalisieren" (Wieacker).

Das Erleben dieser Zeit führte jedoch innerhalb und außerhalb der Widerstandsbewegungen zur Wiederentdeckung des vorgegebenen und übergesetzlichen Rechts, das die letzte Legitimation dafür verleiht, dem Unrecht auch dann zu widerstehen, wenn es in Gesetzesform auftritt. Daher war der Versuch schlechthin verfehlt und ein Widerspruch in sich, aus Anlaß der Notstandsgesetzgebung dieses mit der Bereitschaft zum Selbstopfer verbundene Widerstandsrecht in einem neuen Absatz 4 des Art. 20 des GG zu positivieren.

Der Bundesgerichtshof hat sich nach seiner Errichtung 1950 in zahlreichen Entscheidungen mit der Problematik des Gesetzespositivismus auseinandergesetzt und ist zu fruchtbaren Lösungen gelangt. Ich muß mich mit nur *e i n e m* Zitat aus einer Entscheidung vom 29. Januar 1952 begnügen, die einen Tatbestand der NS-Zeit betraf:

"Die Freiheit eines Staates, für seinen Bereich darüber zu bestimmen, was Recht und was Unrecht sein soll, ist nicht unbeschränkt. Im Bewußtsein aller zivilisierten Völker besteht bei allen Unterschieden, die die nationalen Rechtsordnungen im einzelnen aufweisen, ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner anderen obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf....Bei ganz offensichtlich groben Verstößen gegen den Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit ist nicht nur die Rechtmäßigkeit einer staatlichen Maßnahme zu verneinen; die Gröblichkeit und Offensichtlichkeit der Verletzung wird regelmäßig auch ein sicheres Anzeichen dafür sein, ob diejenigen, die die Maßnahmen anordneten, durchführten oder forderten, im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit handelten."

Die Kritik am Rechtspositivismus soll natürlich nicht das Tor zu einer schrankenlosen gesetzesfreien Rechtsprechung öffnen. Als Wegweiser, den der Richter neben und vor dem Gesetz zu beachten hat, können nur solche allgemeinen Grundsätze und außerhalb des positiven Gesetzes stehende Gebote gelten, die durch die Prinzipien unserer Verfassung gerechtfertigt werden. Unser Grundgesetz und seine Urheber haben diese Lage erkannt und ihr durch die Norm des Art. 20 Abs. 3 GG Rechnung getragen; danach ist die Rechtsprechung "an Gesetz und Recht" gebunden, also nicht nur an das Gesetz. Was unter Recht in diesem spezifischen Sinne zu verstehen ist, folgt aus dem Gesamtsystem der materialen Wertordnung, die in den Grundrechten des GG niedergelegt ist. Die Grundrechte wollen als vorgegebenes, das Gesetzesrecht transzendierendes

Recht ("unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte", so Art. 1 Abs. 2) angesehen werden und binden die Rechtsprechung "als unmittelbar geltendes Recht" (Art. 1 Abs. 3). Ihre Grundsätze sind einer Verfassungsänderung entzogen (Art. 79 Abs. 3).

Diese Einbeziehung des übergesetzlichen Rechts in die Wertordnung unserer Verfassung wird im Zusammenhang mit einer gewandelten Rechtserziehung dazu beitragen, künftig einem Versagen vorzubeugen, wie wir es gegenwärtig noch feststellen müssen. Sie gilt aber nicht nur für die Rechtsanwendung, sondern in gleicher Weise für die Rechtsgestaltung durch den Gesetzgeber. Auch er ist an das System der vorgegebenen Grundrechte und den übergreifenden Staatszielgrundsatz des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaats gebunden.

VOR DEM ENDE DER EKD

Eberhard Stammer

Die Einheit der EKD, um die jahrelang so zäh gekämpft worden war, ist nun zerbrochen. Die Landeskirchen der DDR haben sich entschlossen, auf ihrem Staatsgebiet einen "Bund der Evangelischen Kirchen" zu bilden und dafür am 8. September 1968 einen Verfassungsentwurf vorgelegt. Es ist unverkennbar, daß dieser Bund alle jene Aufgaben übernehmen soll, die bisher die Organe der EKD wahrgenommen hatten: Er hat eine eigene Synode, ein eigenes Leitungsorgan und auch eine Geschäftsstelle mit verschiedenen Sachreferaten.

In einem vielbeachteten Interview des Ostberliner Bischofsverwalters D. Schönherr heißt es: "Mit dem Zustandekommen der Organe unseres Bundes werden die bisherigen EKD-Organen ihre Verantwortung für unsere Kirchen nicht mehr wahrnehmen können."

Der Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof D. Dietzfelbinger, antwortete darauf mit einer Erklärung, in der er feststellt, wir müßten diesen Weg "respektieren", aber wir könnten "nur mit Schmerzen die Ankündigung von D. Schönherr hören". Es sei noch unklar, "welche Rückwirkungen dieses Geschehen auf die EKD in der Bundesrepublik Deutschland haben wird." Wir müßten es "tief bedauern, daß die organisatorische Gemeinsamkeit in der EKD, in der sich eine lange segensreiche gemeinsame Geschichte ausprägt, offenbar nicht aufrecht zu erhalten ist."

Es ist weiterhin noch zu vermerken, daß sich schon im Herbst die lutherischen Landeskirchen der DDR aus der "Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands" (VELKD) gelöst haben, indem sie eine eigene VELK der DDR bildeten.

Wie kam es dazu? Man muß sich daran erinnern, daß die Aufrechterhaltung der "Evangelischen Kirche in Deutschland" (EKD) lange Jahre als ein letztes starkes Band der Einheit Deutschlands, ja sogar als Symbol und Hoffnungszeichen der deutschen Wiedervereinigung verstanden worden war. In den letzten Jahren hatte sich dieses Bild jedoch schon grundlich gewandelt. Die Ostberliner Behörden blockierten immer rigorosier ein Zusammenwirken der Kirchenorgane über die Grenze hinweg, so daß weder gemeinsame Sitzungen der EKD-Synode noch der anderen Organe offiziell realisierbar wurden.

Darüber hinaus aber wurde auch den Kirchen (vor allem in der DDR) immer deutlicher bewußt, daß sie in verschiedenen Gesellschafts-Systemen leben und daß sie deshalb kaum mehr zu gemeinsamen Entscheidungen kommen konnten. So sind auch die meisten der letzten EKD-Denkschriften nur noch von der westlichen Seite herausgegeben worden. D. Schönherr drückte dies in den harten Worten aus, daß "zwischen der DDR und der BRD nicht eine beliebige Staatsgrenze, sondern die Grenze zweier gegensätzlicher Gesellschaftsordnungen verläuft." Den letzten Anstoß gab schließlich die neue DDR-Verfassung vom 1. Februar 1968, die bestimmt, daß die Kirchen ihre Tätigkeit "in Übereinstimmung" mit den dortigen Gesetzen auszuüben haben und daß besondere Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche folgen sollen.

Was bleibt nun? Auch wenn die organisatorische Einheit gelöst wird, soll doch die "kirchliche Gemeinschaft" nicht aufgekündigt werden. Es wird zunächst an die ökumenische Einheit erinnert, die ja für alle christlichen Kirchen in der Welt gilt.

Aber die DDR-Kirchen verweisen auch auf die gemeinsame Sprache und Geschichte; und so ist von einer "spezifischen Gemeinschaft" die Rede, die sich zum Beispiel im Gesangbuch und der Bibelübersetzung ausdrückt und die auch in der gemeinsamen Lösung theologischer Fragen ihren Niederschlag finden soll. Ob allerdings die Kirchen in der Bundesrepublik eine ähnliche Konsequenz ziehen und sich ihrerseits zu einem westdeutschen Kirchenbund formieren sollen, steht noch in der Diskussion.

Welche Einsichten ergeben sich aus dieser Entwicklung?

1. Die Kirche muß ihre Aussage und ihre Struktur jeweils auf die Gesellschaft beziehen, in der sie lebt, wenn ihre Lebensäußerungen in der Umwelt wirksam werden sollen.
2. Nicht nur die Verfassungen, sondern auch die Bevölkerungen in den beiden Teilen Deutschlands haben sich soweit auseinanderentwickelt, daß dieser Tatsache auch die Lebensform und die Verkündigung der Kirche Rechnung tragen muß.

3. Im DDR-Bereich ist ein eigenes Selbstbewußtsein (auch unter den Kirchen) entstanden, daß irgendwelche Steuerungen oder Beeinflussungen von westlicher Seite nicht mehr hinnehmen will.
4. Die Kirche kann und will sich nicht mehr bereit finden, als Träger oder Garant von politischen Ideen des Westens (z.B. der politischen Wiedervereinigung) gegenüber dem Osten verstanden zu werden.
5. Auf dem Boden der Kirche müssen nun (wie schon in der Friedensstudie der EKD angedeutet) neue Wege gefunden werden, um die bleibende gegenseitige Verantwortung des deutschen Protestantismus (und auch der beiderseitigen Staatsbereiche) im freien Gegenüber zu üben und zu realisieren.

DIE BEDEUTUNG DES CHRISTLICHEN MENSCHENBILDES FÜR DAS POLITISCHE HANDELN DER CDU

Rudolf Affemann

Vielfach wird heute bestritten, daß es überhaupt ein christliches Menschenbild gibt. Dennoch weisen die vielen christlichen Menschenbilder im Protestantismus und Katholizismus einige gemeinsame Strukturen auf. Es sind zwar wenig Gemeinsamkeiten, die so das christliche Menschenbild herstellen. Durch sie unterscheidet sich jedoch das christliche Menschenbild fundamental von anderen Menschenbildern.

Jedes zielgerichtete Handeln am Menschen setzt eine bestimmte Schau des Menschen voraus und strebt die Verwirklichung jenes Menschseins an. Das gilt auch für die Politik. Politik geschieht aber meistens unreflektiert, da sich der Politiker seiner impliziten anthropologischen Voraussetzungen und Zielvorstellungen nicht bewußt wird. Weil auch in der CDU zu wenig über die anthropologischen Grundlagen unseres Handelns nachgedacht wird, läßt man sich leicht von nichtchristlichen Voraussetzungen beeinflussen. Da wir uns über unsere anthropologischen Zielvorstellungen zu wenig Klarheit verschaffen, erschließt unsere Politik nicht genügend Möglichkeiten zur Selbstentfaltung des Menschen. Bisweilen erschwert sie es ihm sogar, der werden zu können, der er ist.

Eine CDU-Politik, welche so vom christlichen Menschenbild ausgeht, treibt keine christliche Restauration. Sie versucht nicht, Mensch und Gesellschaft christlich zu überformen oder gar einen christlichen Staat herzustellen. Sie will nur die Möglichkeit bereiten, daß der Mensch, so wie ihn das christliche Menschenbild sieht - Mensch und Christ sein kann. Sie läßt jedem Bürger der pluralistischen Gesellschaft die Freiheit, sich für oder gegen dieses Menschsein zu entscheiden.

Eine CDU-Politik, welche auf dem christlichen Menschenbild aufbaut, ideologisiert die Politik nicht. Zum ersten ist der christliche Glaube keine Ideologie. Zum zweiten werden die christlichen Deutungen des Menschen erst eingeführt, wenn die empirischen Wissenschaften vom Menschen am Ende ihres Aussagebereiches angelangt sind. Die christlichen Interpretationen des Menschen dürfen den empirischen Ergebnissen nicht widersprechen. Sie müssen immer neu - wenn sie nicht Ideologie werden wollen - von der Empirie her in Frage gestellt werden.

Im Folgenden sollen zwei Linien des christlichen Menschenbildes aufgezeigt werden. Mit ihnen wird modellhaft demonstriert, wie sich christliche Anthropologie auf politisches Handeln auswirkt. Christlichem Verständnis zufolge ist der Mensch ein einmaliges, unaustauschbares Wesen. Ihm ist Individualität zur Entfaltung aufgegeben. Eine Gesellschaft kann im christlichen Sinne nur vielfältig aussehen. Sie ist ein Gefüge aus eigenständigen Menschen mit eigenen Interessen und eigenen Meinungen. Daraus ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, Interessengegensätze, Konflikte. Sie müssen offen ausgesprochen, ausgetragen und ausgehalten werden. Unter zwei Gesichtspunkten hat dies zu geschehen: Unter dem der Rechte sich selbst gegenüber und - davon ist anschließend zu reden - unter dem der Pflichten dem Partner und der Gesamtheit gegenüber. In diesem Bejahen eines spannungsvollen Zusammenlebens verschiedenartiger unterscheidet sich das christliche Menschenverständnis von dem griechischen der Harmonie. Letzteres prägte auf dem Wege über den Neuhumanismus bis in unsere Zeit hinein unsere Vorstellung von menschlicher Gemeinschaft.

Eine CDU-Politik muß durch ihre Bildungsbemühungen die Einmaligkeit des Menschen fördern. Hier setzt sie sich ab von dem kollektivistischen Menschenbild des Marxismus, der den Menschen nur als Glied der Gesellschaft sieht. Sie muß aber auch den amerikanischen Tendenzen entgegen treten, den einzelnen zur Gruppenkonformität zu erziehen. Hinter diesen Bestrebungen steht das Menschenbild der Aufklärung.

Ein weiterer Satz christlicher Anthropologie lautet: Als Individualität ist der Mensch auf den Mitmenschen hin verfaßt. Der Mensch wird nur in dem Maße Individualität, in welchem ihm reifere Menschen begegnen. Dieser Satz hat erhebliche Bedeutung für christliche Familien- und Bildungspolitik. Unsere Familienpolitik muß für lebendige, in sich gefestigte Familien Sorge tragen. Da zur Menschwerdung der Mitmensch nötig ist, hat auch Schulerziehung personale Bildung zu sein. Sie darf sich nicht auf Unterricht als Wissensvermittlung und Ausbildung rationaler Fähigkeiten beschränken. An dieser Stelle unterscheidet sich der christliche Bildungsbegriff vom idealistischen, den wir bei der SPD antreffen. Er besagt, bereits durch Wissen gelange der Mensch zum rechten Sein und Handeln. Christliche Politik jedoch stellt die Verantwortung des einzelnen für das Ganze in den Mittelpunkt ihrer Basisaussage. Hieran sollten wir unsere Politiker gelegentlich erinnern.

DEMOKRATISIERUNG DER KIRCHE ?

Eberhard Amelung

Der Begriff der Demokratisierung, der verschiedene Bedeutungen und mannigfache Tendenzen zum Ausdruck bringen kann, wird zu einem immer beliebteren Schlagwort.

Gewerkschaftler fordern die Demokratisierung der Wirtschaft, Studenten wollen die demokratische Hochschule und kritische Pfarrer plädieren für Demokratie in der Kirche. Vor einigen Wochen hat der ehemalige Kirchenpräsident D. Martin Niemöller die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gelenkt, als er erklärte, daß die Kirche nicht im landläufigen Sinne demokratisiert werden könne (vgl. Evangelische Verantwortung 1/69).

Aufgrund der ersten Meldungen ließ sich vermuten, daß Niemöller in der Demokratie ein politisches Prinzip sieht, welches zwar im Staat aber nicht in der Kirche gelten dürfte.

Inzwischen hat nun D. Niemöller seine Handlungsweise ausführlich erläutert (Frankfurter Rundschau 27.1.69). Er stellt zunächst heraus, daß die Demokratie durchaus der Kirche nicht fremd sei, sondern bereits in der synodalen Verfassung verwirklicht wurde. Die Demokratisierung ist für ihn noch kein abgeschlossener Prozeß, sondern der ständige Versuch, die Bürokratie zu entmachten. Das gilt auch für die Kirche. Nur darf man nicht

"die Ordnung und Struktur einer Kirche oder christlichen Gemeinschaftsgruppe 'einfach' von 'weltlichen' Gesellschaftsordnungen und Strukturen abschreiben oder kopieren. Demokratisierung der Kirche muß nicht dasselbe sein, wie die Demokratisierung der Gesellschaft. Es ist letztlich sinnlos, wenn man zum Beispiel die Synode zum Parlament machen will und wenn man für das notwendige Funktionieren der Synode die Schaffung von kirchlichen Parteien als nötig oder als jedenfalls erwünscht erklärt."

Bei allen Versuchen des Ordnen in der Kirche muß nach Niemöller vielmehr deutlich werden, daß die Kirche unter einer höheren Autorität als dem Prinzip der Mehrheit steht. Weil dies in der hessischen Synode nicht mehr zu spüren war, hat Niemöller protestiert.

Es geht hier nicht darum zu beurteilen, ob diese Entscheidung sachgemäß war. Wesentlich sind vielmehr die Aussagen Niemöllers zur Demokratisierung, die sicher mancher teilt, der sonst nicht zum Freundeskreis des Kirchenpräsidenten gehört.

So gewiß es ist, daß wir in einem demokratisch-freiheitlichen Rechtsstaat leben, so gewiß ist es auch, daß dieser Staat des-

halb Schwächen aufweist, weil das demokratische Bewußtsein seiner Bürger ihn nicht stärkt. Das gilt nicht nur von den Radikalen rechts und links, die die Demokratie überhaupt ablehnen, sondern auch ein Teil der braven Bürger, die sie als ein Geschenk hinnehmen, weiß nicht, daß die Demokratie eine verpflichtende Aufgabe ist.

Demokratie besteht ja nicht nur aus Verfassungen und parlamentarischen Regierungsformen, sie ist nicht nur eine Herrschaftsform des Staates, sondern primär eine Lebensform der Gesellschaft. Demokratische Bewegungen können sich deshalb nicht mit der Kontrolle der Bürokratie zufrieden geben. Sie müssen vielmehr danach streben, möglichst viele demokratische Elemente in der Gesellschaft wirksam werden zu lassen.

Wenn die Kirche auch nicht mit der Gesellschaft identisch ist, so kann ihre Demokratisierung nicht von der der Gesellschaft getrennt werden. Kirche und Gesellschaft stehen nämlich in einem dialektischen Verhältnis von Identität und Nichtidentität, so daß die Ordnung der Kirche nicht unserer Gesellschaft gleichgültig sein kann, weil sie ein Teil ihrer eigenen Ordnung ist. Umgekehrt trägt die Kirche dazu bei, daß die Demokratie in der Gesellschaft glaubhaft wird, indem sie sich selbst eine demokratische Verfassung gibt und nach ihr lebt. Ihre innere demokratische Ordnung ist Teil ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft, der sie sich nicht entziehen kann, wenn sie ihren Öffentlichkeitsauftrag ernst nimmt. Die Kirche darf sich also nicht darauf beschränken, die Öffentlichkeit von der Kanzel herunter zur Demokratie zu ermahnen, sie muß ihr diese Demokratie vorleben.

Wie wir wissen, gehören zur Demokratie sehr unterschiedliche Elemente, die auch in unterschiedlicher Kombination in den einzelnen Demokratien auftauchen.

Bei grundsätzlicher Anerkennung demokratischer Strukturen wendet sich D. Niemöller gegen die Existenz von Fraktionen in der Synode. Diese Haltung wird zwar hierzulande auf teilweise Zustimmung stoßen, ist aber fragwürdig. Sie zielt nämlich auf einen Demokratiebegriff, der weder für die Massengesellschaft noch für die Volkskirche paßt.

Hier geht es nicht ohne die Instrumente differenzierter Willensbildung, die die Parteien sind. Ohne sie kommt es nicht zu einem demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß, den auch die Kirche braucht, wenn sie nicht autoritär regiert werden soll. Deshalb hat es auch in der Kirche Fraktionen gegeben, wo immer sie synodal verfaßt war. Gewiß hatten diese einen anderen Charakter als die politischen Parteien, aber ihre Funktion war weitgehend die gleiche. Besonders die 'Bekennende Kirche' hat in der Nachkriegszeit die Rolle einer innerkirchlichen Partei gespielt.

Die Politik in den kirchlichen Synoden wird nicht dadurch christlicher, daß man die Existenz verschiedener Gruppierungen in der Kirche leugnet oder verteufelt. Es könnte aber die Kirche wahrer werden, wenn sie die Existenz von Parteien in ihren eigenen Reihen anerkennen und die Grundlage ihres gegenseitigen Verhaltens bedenken würde. Dann würde auch die positive Rolle von Fraktionen ganz von selbst deutlich und die Kirche wäre in der Lage, ihre Konflikte in fairer und demokratischer Weise zu lösen.

EINE PEINLICHE SACHE FÜR DIE JUNGDEMOKRATEN

Der Vorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, Bundesminister Dr. jur. Gerhard Schröder, nahm die Entschuldigung an, die der Vorsitzende der Deutschen Jungdemokraten, Wolfgang Lüders, nach der öffentlichen Verbreitung von Zitaten aus der angeblichen Dissertation des Bundesministers angeboten hatte.

In Wirklichkeit stammten die von Lüders verbreiteten Zitate aus den Arbeiten des am 21. Januar 1908 in Stendal geborenen und während des zweiten Weltkrieges gefallenen Dr. phil. Gerhard Schröder. Dieser Dr. Schröder war vor dem zweiten Weltkrieg als Geschäftsführer und später als stellvertretender Präsident des sog. Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschland' tätig und hatte dabei nationalsozialistische Thesen vertreten.

Der jetzige Bundesminister hatte mit einer Arbeit über das Thema "Die außerordentliche Auflösung von Tarifverträgen" zum Dr. jur. promoviert.

BEIRAT FÜR INNERE FÜHRUNG

25 namhafte Vertreter des öffentlichen und politischen Lebens wurden von dem Bundesminister der Verteidigung, Dr. Gerhard Schröder, in den Dritten Beirat für Fragen der Inneren Führung der Bundeswehr berufen. Diesem Gremium gehören u. a. an:

Dr. Richard Freiherr von Weizsäcker (Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages), Pfarrer Eberhard Stammeler, Dr. Albrecht Bekkel (Präsident des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken), Hans Jöbges (Vorsitzender des Verteidigungspolitischen Ausschusses der Jungen Union), Professor Dr. Paul Mikat (Universität Bochum) sowie Oberstleutnant Heinz Volland (Vorsitzender des Deutschen Bundeswehrverbandes).

In dem Berufungsschreiben heißt es: "Unsere Streitkräfte bedürfen nicht nur der ausreichenden materiellen Ausstattung, sondern auch der politischen, der staatspolitischen Unterstützung, der Bestätigung und Anerkennung. Bei der Lösung der Probleme, die sich mit der inneren Entwicklung unserer Streitkräfte in dem Rahmen der Wehrverfassung des Grundgesetzes befassen, kann der Beirat wesentliche Hilfe leisten."

Dortmund

Auf der Landestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU Westfalen-Lippe wählten 113 Delegierte aus den westfälischen Kreisverbänden einen neuen Landesvorstand. Der erste Vorsitzende, Albert Pürsten, MdL sowie seine Stellvertreter Dr. Manfred Luda, MdB und Landgerichtsrat Friedrich Vogel wurden fast einstimmig in ihren Ämtern bestätigt. Dr. Rainer Barzel, der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion, gab eine kurze Übersicht über die augenblickliche politische Situation. Diesem Referat schloß sich eine rege Diskussion an. Insbesondere wurden die Deutschlandfrage, der Atomsperrvertrag und die augenblickliche Lage an den Hochschulen diskutiert. Auf der Tagung konstituierte sich mit einstimmigem Beschluß der Delegierten eine Jugendfraktion im Evangelischen Arbeitskreis, die es übernommen hat, die nächste Tagung zu dem Thema "Auseinandersetzung mit der Jugend" vorzubereiten.

Nürnberg

Die Landesversammlung des Evangelischen Arbeitskreises der CSU wählte in Nürnberg in Anwesenheit von Bundespostminister Dr. Dollinger den evangelischen Landjugendpfarrer Bayerns, Hans Roser, aus Pappenheim zum neuen Vorsitzenden. Roser tritt die Nachfolge des bayerischen Staatsbankpräsidenten Rudolf Eberhard an, der den Vorsitz wegen Arbeitsüberlastung zum Jahresende 1968 niedergelegt hatte.

Nach seiner Wahl sagte Roser u.a.:

"Wir existieren als evangelischer Arbeitskreis der CSU, weil es unsere Aufgabe ist und nicht die der Kirche, konkrete politische Entscheidungen zu überdenken, mit vorzubereiten und zur Politik zu rufen."

DIE LOSUNG DES 14. DEUTSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHENTAGES

Der 14. Deutsche Evangelische Kirchentag vom 16. bis 20. Juli 1969 in Stuttgart wird unter der Losung stehen

"Hungern nach Gerechtigkeit".

Diese Losung, die kürzlich vom Kirchentags-Präsidialbüro in Fulda bekanntgegeben wurde, knüpft an die Bergpredigt an, die der zentrale biblische Text für das Treffen in Stuttgart sein soll. "Gerechtigkeit wird hier aus die Grundlage jeder Gemeinschaft von Menschen verstanden, die mehr sein will als ein organisiertes Gegeneinander", heißt es in der Mitteilung aus Fulda. Das Stuttgarter Motto führt die Thematik der drei letzten Kirchentage weiter: "Mit Konflikten leben" (Dortmund 1963), "In der Freiheit bestehen" (Köln 1965) und "Der Frieden ist unter uns" (Hannover 1967).

IN EIGENER SACHE

Ende Januar erschien nach mehr als zweieinhalbjähriger Pause die "Evangelische Verantwortung" in neuer Aufmachung. Zwischenzeitlich erhielt die Redaktion aus dem Leserkreis eine Fülle von Zuschriften. Dazu möchten wir folgendes bemerken:

Wir danken allen interessierten Lesern für ihre Briefe, die sie in den vergangenen Tagen der Redaktion zuschickten. Ganz besonders gefreut haben wir uns über Anregungen sowie über die Bereitschaft zur Mitarbeit.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, daß die Beantwortung ein wenig Zeit benötigt, da das Büro der Redaktion momentan arbeitsmäßig überlastet ist. - Am Dienstag, d. 4.2.69 brachte uns die Post insgesamt 687 Neubestellungen ins Haus. Die Redaktion freut sich - die Mitarbeiter in Registratur und Versand stöhnen!

Die "Evangelische Verantwortung" sieht es als ihr besonderes Anliegen an, zu einem offenen Ausspracheforum ihrer Leser zu werden. - Herr Bruno Heuchert aus Calw-Wimberg schreibt uns am 4.2.69 u.a.:

"... Ist es nicht möglich, daß die neue "Evang. Verantwortung" einen Raum für die Leserdiskussion anbietet und daß die Redaktion zu so einer Leserdiskussion immer zu einem ganz bestimmten Thema aufruft? Das wäre dann eine gute Ergänzung zu den verschiedensten Tagungen, wozu nicht immer alle erscheinen können."

Wir begrüßen diesen Vorschlag von Herrn Heuchert und rufen unsere Leser auf, uns ihre Meinung zu aktuellen politischen Fragen und Problemen mitzuteilen.

Darüber hinaus sind wir besonders an neuen Lesern der jüngeren Generation interessiert; über deren Mitarbeit freuen wir uns ganz besonders.

KURZ GEMELDET

Der Bundesgeschäftsführer der CDU, Dr. Konrad Kraske, Bundestagsabgeordneter für den Wahlkreis 84 (Dinslaken-Rees), ist von den Delegierten dieses Wahlkreises mit 49 von 51 Stimmen bei zwei Enthaltungen wieder als CDU-Kandidat für die Bundestagswahl aufgestellt worden.

Redaktionsgemeinschaft: Eberhard Stammler, Eberhard Amelung, Peter Egen

Verantwortlich für den Inhalt: Peter Egen

Anschrift: Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU
53 Bonn/Rh., Am Hof 28, Ruf: 02221-57001

Abdruck kostenlos gestattet - Belegexemplare erbeten

15. BUNDESTAGUNG DES EVANGELISCHEN ARBEITSKREISES

In Ergänzung zu der Vorausinformation in Nummer 1/69 der "Evangelischen Verantwortung" können wir Ihnen heute weitere Einzelheiten zum Programm der 15. Bundestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, die unter dem Leitthema

FREIHEIT UND AUTORITÄT IN UNSEREM STAAT

vom 20.-22.3.69 in Düsseldorf auf dem Messegelände und in den gegenüber liegenden Rheinterassen stattfindet, mitteilen.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, d. 20.3.69 abends mit einem Theologengespräch, zu dem ganz besonders herzlich alle Theologen eingeladen sind. Das Thema dieser Diskussion lautet: "Wir Protestanten und die Bundesrepublik Deutschland". Es diskutieren miteinander: Professor D. Dr. Helmut Thielicke, Präses Professor D. Dr. Joachim Beckmann, Kultusminister Professor D. Wilhelm Hahn, Staatssekretär Gerd Lemmer und Dr. Konrad Kraske, MdB.

Am 21.3. referieren vormittags Bundesminister Dr. Gerhard Stoltenberg und Professor Dr. Waldemar Besson über das Leitthema "Freiheit und Autorität in unserem Staat". Darüber hinaus spricht Professor Dr. Paul Mikat "Zum Verständnis von Staat und Gesellschaft".

Am Nachmittag finden insgesamt sechs Gesprächskreise statt, die sich mit aktuellen Gegenwartsproblemen beschäftigen. Besonderer Wert wird im Rahmen der Nachmittags-Veranstaltung auf freie Aussprache gelegt. Die Gesprächsteilnehmer werden ihre Thesen zum Thema kurz darlegen und anschließend wird die Diskussion für alle Zuhörer geöffnet. Wir versprechen uns hiervon nicht zuletzt eine intensive Ausstrahlungskraft auf die Arbeit innerhalb der örtlichen Arbeitskreise.

Am Abend des gleichen Tages lädt der Vorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises, Bundesminister Dr. Gerhard Schröder, alle Tagungsteilnehmer zu einem Empfang ein, an dem auch mehrere Bundes- und Landesminister der CDU/CSU anwesend sein werden.

Am Samstag, d. 22. März sprechen am Vormittag in der Rhein-Halle auf einer öffentlichen Veranstaltung Bundeskanzler Dr. Kurt Georg Kiesinger und Bundesminister Dr. Gerhard Schröder. Sollten Sie selbst an einer Teilnahme verhindert sein, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie beiliegende Einladung an interessierte Freunde oder Bekannte weiterreichen.

Sowohl am Freitag- als auch am Samstagfrüh finden Morgenandachten in der Kreuz-Kirche statt, die von Kirchenrat Dr. Joh. Doehring und Präses Professor D. Dr. Joachim Beckmann gehalten werden.